

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 13. Mai 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Abänderung des Artikels 6 des Königlichen Erlasses Nr. 79 vom 21. Juli 1982 zur festlegung der gesamtanzahl Unterrichtsstunden, die im Vollzeithochschulunterrichtswesen kurzer Studiendauer an den vom Staat eingerichteten oder subventionierten Schulen erlaubt sind" abzugeben, hat am 14. Mai 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Die erlaubte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden wird - in der Rubrik "pädagogische Hochschulen" - für die Normalschulen für Vorschul- und Primarschulunterricht nicht genau bestimmt.

Den dem Staatsrat erteilten Informationen zufolge ist der betreffende Text wie folgt zu lesen :

"-an den Normalschulen für Vorschul- und Primarschulunterricht : 36 Unterrichtsstunden; diese Zahl wird auf 41 Unterrichtsstunden erhöht, wenn der Student gleichzeitig philosophische Fächer und das Fach 2. Sprache belegt".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau :	M.-R. BRACKE,	
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, beigeordneter Referendar, abgefasst.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.